



Restaurant - Hotel - Wüstüble
Weißes Kreuz

Weingut - Hausbrennerei

Besitzer Walter Weber

Schlüsselstraße 8 * 79395 Neuenburg am Rhein

**Bitte beachten Sie die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden
Württemberg! - gegebenenfalls Änderung von 3G auf 2G!!!!
Stand 08/21***

Gäste aus aktuellen Hochinzidenzgebieten!

**Aus Rücksicht auf unsere Mitarbeiter und andere Hotelgäste und deren Gesundheit,
werden wir nur Gäste beherbergen, die bereits vollständig geimpft sind oder als Genesen
gelten! Sollte dies nicht für Sie zutreffen, dann stornieren Sie bitte umgehend Ihre
Buchung!!!!**

Für alle Gäste gilt bei der Anreise:

Ohne diese offiziellen Dokumente ist ein Checkin trotz Buchung nicht möglich!

- 1. Geimpfte müssen einen offiziellen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass oder Digitalen Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen.**
- 2. Genesene benötigen den offiziellen Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.**
- 3. Für Getestete: Bescheinigung der offiziellen Testzentren, alle von Dienstleistern (z.B. Gastronomen, Friseure) bestätigten negativen Testnachweise, Testnachweise von Arbeitgebern für Beschäftigte, von Schulen durchgeführte Tests für Kinder und Jugendliche. Ebenso Bescheinigungen von Selbsttests, die Gastronomen vor Ort unter Überwachung einer hierzu geeigneten Person ausstellen. Die von Gästen/Kunden im privaten Umfeld ohne Überwachung des Dienstleisters durchgeführt wurden, berechtigen nicht zum Zugang.
Zu beachten ist, dass der Zutritt zum Hotel/Restaurant innerhalb eines 24h-Zeitraums seit Testung erfolgen muss!**

Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, diese haben immer ein Zutrittsrecht, auch ohne entsprechende Nachweise. Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises.